

Schulordnung für die Musikschule Volmetal vom 13.01.2006

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung für die Musikschule Volmetal vom 23. Juni 1977 wird nachstehende Schulordnung erlassen:

I. Grundlagen der Musikschule Volmetal

Die Musikschule Volmetal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen.

Sie hat nach der Satzung für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen vom 28.06.1977 und dieser Schulordnung die Aufgaben, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, durch lehrplanmäßigen Unterricht musikalische Kenntnisse zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Aufgrund geschlossener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Halver (28.06.1977 i.d.F. vom 02.03.1982) und der Gemeinde Schalksmühle (19.01.1979) nimmt die Musikschule Volmetal ihre Aufgaben auch in diesen Gemeinden wahr. In jeder Kommune wurde organisatorisch ein Schulbezirk eingerichtet. Die Angebote der Ensembles und der Orchester sind bezirksübergreifend angelegt.

II. Schul- und Unterrichtsorganisation

1. Aufgaben der Musikschule Volmetal

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei musikinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Zu den Aufgaben gehört auch die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in kleineren und größeren Gruppen, sowie die studienvorbereitende Fachausbildung.

2. Aufbau der Ausbildung und Unterrichtsstruktur

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht entsprechend den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- 1) Elementare Musikerziehung in Grund- und Vorschulklassen der Grundstufe,
- 2) Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe,
- 3) Ballett und Tanz in unterschiedlichen Gruppen entsprechend Neigung und Leistungsfortschritt.

3. Unterrichtsstruktur

- 1) Der Unterricht kann mit dem „Musikgarten“ (Kinder ab 4 Monaten mit Begleitperson) beginnen.
- 2) Es folgt die Musikalische Früherziehung (Unterricht für 4 bis 6-jährige Kinder).
- 3) Danach folgt die musikalische Grundausbildung.

Ein Instrumentalunterricht kann auch ohne Vorbildung sofort gewählt werden.

4. Unterrichtsangebote

- 1) Elementarbereich:
Musikgarten für Babies I / II
Musikgarten I / II
Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Tänzerische Früherziehung
- 2) Instrumentalbereich:
Akkordeon, Blockflöte, Melodika, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Violine, Violoncello, Kontrabass/Trompete, Posaune, Horn, Bariton, Tuba, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, E-Piano,
E-Orgel, Keyboard, Schlagzeug, Percussion
Weitere Instrumente können unterrichtet werden, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind.
- 3) Ballett und Tanz
- 4) Sonstige Kursangebote können je nach Bedarf eingerichtet werden.
- 5) Ergänzungsfächer, Ensembles, Orchester.
Jede Instrumentalschülerin/schüler kann ohne Mehrkosten einen Platz in einem der Ensembles oder Orchester erhalten. Die Einteilung erfolgt durch die Leitung des Ensembles/ des Orchesters.

5. Schuljahr

- 1) Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 2) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre gegliedert:
01. August bis 31. Januar
01. Februar bis 31. Juli.
- 3) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen.

6. An- und Abmeldungen

- 1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Sie sind im Schulbezirk Meinerzhagen an die Musikschule, in den Schulbezirken Halver und Schalksmühle an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme, Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft oder zu einem bestimmten Unterrichtsfach besteht nicht.
- 2) Anmeldungen sollen jeweils zum Halbjahresbeginn, Abmeldungen müssen regelmäßig bis spätestens zwei Monate vor Halbjahresende eingegangen sein. Abmeldungen wegen Krankheit nicht nur vorübergehender Art – mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung – oder bei Wegzug sind an Termine nicht gebunden.

3) Für die Musikalische Früherziehung, Tänzerische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung gilt eine Kursdauer von zwei Jahren.

Für diese Kurse gilt eine Probezeit von 1 Monat ab dem ersten Unterrichtstag. Innerhalb dieser Probezeit kann der Unterricht ohne Begründung gekündigt werden. Gleiches gilt für eine Kündigung bis zu einem Monat nach Ablauf des ersten Jahres.

4) Die Unterrichtsform Musikgarten ist jederzeit zum Monatsende kündbar

5) Bei Zahlungsrückständen, bei schuldhafter Sachbeschädigung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann das Ausbildungsverhältnis, ohne Einhaltung einer Frist, beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger nach Rücksprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter. Die Abmeldung wird schriftlich mitgeteilt.

7. Unterrichtseinteilung

1) Die Unterrichtsstunde dauert:

in der Musikgartenausbildung	45 Minuten
in der Musikalischen Früherziehung (MFE)	60 Minuten
in der Musikalischen Grundausbildung (MGA)	60 Minuten
im instrumentalen Gruppenunterricht	45 Minuten
im instrumentalen Einzelunterricht	30 oder 45 Minuten
in der Tänzerischen Früherziehung (TFE)	45 Minuten
in der Ballett- und Tanzausbildung	60 Minuten

2) Der Instrumentalunterricht in der Unterstufe (in der Regel 4 Jahre) wird grundsätzlich als Gruppenunterricht erteilt. Die Größe und Zusammensetzung der Gruppe bestimmt sich nach der Art des Instrumentes. Die Gruppen werden unter pädagogischen Gesichtspunkten durch die Bezirksleitung im Benehmen mit der Lehrkraft, insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der jeweiligen Schüler gebildet. Im Elementarunterricht, bei Ballett und Tanz, sowie sonstigen Kursen beträgt die Mindestgröße regelmäßig 10 Teilnehmer. Verringert sich während eines Schulhalbjahres die Größe einer Gruppe durch Abmeldung von Teilnehmern, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem folgenden Schulhalbjahr entsprechend der neuen Gruppenstärke angepasst. Ein Rechtsanspruch auf Weiterführung einer Gruppe durch Aufstockung der Schülerzahl besteht nicht.

Voraussetzung für den Übergang der Schülerin/des Schülers in die nachfolgende Stufe, oder eine andere Unterrichtsart ist der erfolgreiche Abschluss einer Leistungsprüfung, die von der Lehrkraft und der Bezirksleitung nach einer regelmäßigen Stufenausbildungszeit von 2 – 3 Jahren abgenommen wird. Kommt es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Beurteilung, entscheidet die Schulleitung.

3) Schülerinnen/Schüler aller Instrumentalfächer sind verpflichtet, nach Einteilung durch die Lehrkraft und der Bezirksleitung, regelmäßig an Orchester- und Ensembleproben, sowie an Aufführungen teilzunehmen. Dies ist Bestandteil der Ausbildung. Eine Weigerung der Schülerin / des Schülers kann eine Kündigung vom Musikschulunterricht nach sich ziehen.

4) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen/Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.

8. Leistungen

Die Schülerinnen/Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Bei mangelnder Begabung oder mangelndem Fleiß kann die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft und einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten die Rückstufung oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses anordnen.

9. Instrumente

1) Lehrmittel müssen vom Schüler selbst beschafft werden.

2) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Schule können jedoch Instrumente von den Schülern gemietet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.

3) Die Mietzeit soll 12 Monate nicht übersteigen

4) Dem Mieter unterliegt der Unterhaltungsaufwand während der Mietzeit.

5) Die Weitergabe des Instrumentes an Dritte ist untersagt. Der Mieter haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für Beschädigungen oder Verlust in vollem Umfang.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während schulischer Veranstaltungen.

III. Haftung

Die Schule haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art die bei Unterricht oder der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten. Dies gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Schule oder auf Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Schulgebäude zurückzuführen sind.

IV. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 20.05.1998 außer Kraft.

Meinerzhagen, den 13. Januar 2006

Der Bürgermeister
Gez. Pierlings